



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

V. Teil. Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Innerhalb der gleichen Frist hat Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Kontrakte mitzuteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

## V. Teil.

# Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

### Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

#### Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

##### Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden, wie nachfolgend vorgeschrieben, demobilisiert und herabgesetzt.

##### Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an darf die gesamte Iststärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht ehunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps sind gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. 1 zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders zusammengefaßten Streitkräften oder von anderen Behörden für den Truppenbefehl oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Behörden werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wieder aufgestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellungen in den Kriegsministerien der verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Behörden darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die in Nr. 1 Absatz 3 dieses Artikels festgesetzt ist.

#### Artikel 161.

Das Zivilpersonal im Armeeverwaltungsdienst, welches nicht zu dem in diesem Vertrag festgesetzten Höchstbestand gehört, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Seereshaushalt von 1913 festgesetzt war.

#### Artikel 162.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf die Zahl der Angestellten oder Beamten nicht übersteigen, die sich im Jahre 1913 in diesen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Staatspolizei darf nur entsprechend dem seit 1913 erfolgten Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Gemeindebezirken oder Städten vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen herangezogen werden.

#### Artikel 163.

Die durch Artikel 160 bestimmte Verminderung der deutschen Streitkräfte kann allmählich auf folgende Weise durchgeführt werden:

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags muß die gesamte Iststärke auf 200 000 Mann vermindert sein und die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der in Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Ende jedes folgenden dreimonatigen Zeitabschnitts wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die drei folgenden Monate die Verminderung derart bestimmen, daß spätestens am 31. März 1920 die gesamte Iststärke der deutschen Streitkräfte die in Artikel 160 vorgesehene Höchstzahl von 100 000 nicht überschreitet. Diese allmähliche Verminderung muß sich gleichmäßig auf die Zahl der Mannschaften und der Offiziere sowie auf die Zahl der Einheiten ver-

schiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

## Kapitel II. Bewaffnung, Munition und Material.

### Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffnung des deutschen Heeres die in Tafel 2, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbundes zustehen soll, sie anderweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbundes in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

### Artikel 165.

Die Höchstzahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre, wie auch der Vorrat an Munition und Ausrüstungsstücken, die Deutschland während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dem in Artikel 160 angeführten Datum des 31. März 1920 halten darf, soll zu den erlaubten Höchstmengen, wie sie in der dem vorliegenden Abschnitt beigelegten Tafel 3 festgesetzt sind, in demselben Verhältnis stehen, wie es die Streitkräfte des deutschen Heeres, gemäß ihrer in Artikel 163 vorgesehenen Verminderungen, gegenüber dem durch Artikel 160 gestatteten Höchstmaß von Streitkräften aufweisen.

### Artikel 166.

Am 31. März 1920 darf der für das deutsche Heer verfügbare Vorrat an Munition die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel 3 festgesetzt sind.

Innerhalb derselben Frist muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten bekanntzugeben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

### Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten

Werke, Festungen und Land- oder Küstenforts bilden, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt ist, muß die deutsche Regierung sofort den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitteilen. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an wird der Höchstvorrat an Munition für diese Geschütze auf folgende Einheitsätze herabgesetzt und auf ihnen gehalten:

1500 Schuß für jedes Geschütz, dessen Kaliber 10,5 cm oder weniger beträgt;

500 Schuß für jedes Geschütz von größerem Kaliber.

#### Artikel 168.

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle anderen Anstalten zur Herstellung, Vorbereitung, Lagerung oder zur Konstruktion von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser mit Ausnahme derjenigen, die als Depots für die erlaubten Vorräte von Munition dienen. Innerhalb dieses selben Zeitraums ist das Personal dieser Zeughäuser zu entlassen.

#### Artikel 169.

Binnen zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen die deutschen Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, das sich in Deutschland über die erlaubten Mengen hinaus befindet, den Regierungen der assoziierten und alliierten Hauptmächte ausgeliefert werden, um zerstört oder unbrauchbar gemacht zu werden. Dies gilt ebenso für alle Maschinen jedweder Art, die zur Herstellung von Kriegsmaterial bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung des deutschen Heeres in seiner erlaubten Stärke anerkannt werden.

Die Auslieferung findet an denjenigen Orten auf deutschem Gebiet statt, die von den genannten Regierungen bestimmt werden.

Innerhalb derselben Frist werden die aus dem Ausland stammenden Waffen, Munition und Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, in welchem Zustand sie sich auch befinden, an die genannten Regierungen ausgeliefert, die über die Verwendung entscheiden.

Waffen, Munition und Material, die infolge der allmählichen Verminderung der deutschen Streitkräfte die auf Tafeln Nr. 2 und 3

im Anhang zugestandene Höhe überschreiten, müssen in der oben angegebenen Weise in denjenigen Zeiträumen abgeliefert werden, welche die in Artikel 163 vorgesehenen Konferenzen von Militärsachverständigen bestimmen werden.

#### Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach fremden Ländern.

#### Artikel 171.

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

#### Artikel 172.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die Beschaffenheit und Herstellungsweise aller Spreng- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

### Kapitel III. Seeresergänzung und militärische Ausbildung.

#### Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

#### Artikel 174.

Die Unteroffiziere und Soldaten verpflichten sich für die Dauer von zwölf Jahren.

Die Zahl der Leute, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke betragen, die in Absatz 2 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

#### Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen sich verpflichten, in ihr mindestens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, mindestens 25 Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.

Offiziere, die irgendeiner Formation der Armee angehört haben und die nicht in den erlaubten Einheiten bleiben, dürfen an militärischen Übungen, sei es theoretischen, sei es praktischen, nicht teilnehmen und sind keiner irgendwie gearteten militärischen Dienstpflicht unterworfen.

Die Zahl der Offiziere, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke der Offiziere betragen, die in Absatz 3 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

#### Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf in Deutschland nur diejenige Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz in den erlaubten Einheiten unbedingt unentbehrlich ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Ausbildung von Offizieren jeder Waffe bestimmt, und zwar je eine Schule für jede Waffe.

Die Zahl der Zöglinge, die zum Lehrgang der erwähnten Schulen zugelassen werden, muß genau den Fehlstellen in den Offizierkorps entsprechen. Die Zöglinge und das Personal der Schulen zählen in den Höchstzahlen mit, die im zweiten und dritten Absatz von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages bestimmt sind.

Infolgedessen werden innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums alle militärischen Akademien oder ähnliche Anstalten in Deutschland, ebenso die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, mit Ausnahme der obenerwähnten Schulen, geschlossen.

#### Artikel 177.

Erziehungsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützen-, Sport- oder Wandervereine und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art, einerlei wie alt ihre Mitglieder sind, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen.

Insbefondere ist es ihnen verboten, ihre Mitglieder in der Handhabung oder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder auszubilden, oder sie hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen.

Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

#### Artikel 178.

Alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung sind verboten.

In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Ergänzungsformationen besitzen.

#### Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsmission in fremden Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgendeiner solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es empfiehlt sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Reichsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder denselben angegliedert zu werden, um bei der Ausbildung zu helfen oder Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen zu erteilen.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, für ihr Teil vom Inkrafttreten dieses Vertrages an in ihre Armeen, Marinen oder Luftstreitkräfte deutsche Reichsangehörige zur Beihilfe in der militärischen Ausbildung nicht aufzunehmen oder sie ihnen anzugliedern oder überhaupt keinen deutschen Reichsangehörigen als Lehrer im Militär-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzutwerben.

### Kapitel IV. Befestigungen.

#### Artikel 180.

Alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins liegen, müssen abgerüstet und geschleift werden.

Innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen alle diejenigen befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, abgerüstet und innerhalb von vier Monaten müssen sie geschleift werden. Diejenigen, die in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, müssen innerhalb von Zeiträumen abgerüstet und geschleift werden, die durch das alliierte Oberkommando bestimmt werden können.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Zone verboten.

Das Befestigungssystem an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.

Tafel Nr. 1.

Zusammensetzung und Stärke der Stäbe der Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

Diese Tafeln stellen keinen Bestand dar, den Deutschland unterhalten muß, sondern Höchststärken, die in keinem Fall überschritten werden dürfen.

1. Stäbe der Armeekorps.

Einheiten	Gestattete Höchstzahl	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab eines Armeekorps . . . .	2	30	150
Gesamtzahl für die Stäbe . .	—	60	300

2. Zusammensetzung einer Infanterie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Infanterie-Division	1	25	70
Stab des Infanteriekommandeurs . . . . .	1	4	30
Stab d. Artilleriekommandeurs	1	4	30
Inf.-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 3 Inf.-Komp., 1 M.-G.-K.) . . . . .	3	70	2 300
Minenwerfer-Kompagnie . . . . .	3	6	150
Escadron der Div.-Kavallerie	1	6	150
Feldartillerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Abteilungen, jede Abt. aus 3 Batterien) . . . . .	1	85	1 300
Pionier-Bataillon (das Batt. besteht aus 2 Pionier-Komp., 1 Brückentrain, 1 Scheinwerferzug) . . . . .	1	12	400
Nachrichten-Abteilung (die Abt. besteht aus 1 Fernsprechabt., 1 Abhörabt., 1 Briestaubenabteilung) . . . . .	1	12	300
Sanität-Kompagnie . . . . .	1	20	400
Kolonnen und Trains . . . . .	—	14	800
Summe für die Inf.-Div. . . . .	—	410	10 830

### 3. Zusammensetzung einer Kavallerie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Kavallerie-Division	1	15	50
Kavallerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 4 Eskadrons)	6	40	800
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien . . . . .)	1	20	400
Summe für die Kav.-Div. . .	—	275	5 250

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kav.-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.-	für	Kav.-	für	2 Armeekorps-	Summe d. Spalten 2, 4 und 5
	Division	7 Inf.-	Division	3 Kav.-	korpsstäbe	
	1	2	3	4	5	6
Gewehre . . . . .	12 000	84 000	—	—	die Aus-	84 000
Karabiner . . . . .	—	—	6 000	18 000	rüstung	18 000
Schwere Maschinengewehre	108	756	12	36	ist dem	792
Leichte Maschinengewehre . . . . .	162	1 134	—	—	Waffen-	1 134
Mittlere Minenwerfer . . . . .	9	63	—	—	überschuß	63
Leichte Minenwerfer	27	189	—	—	der	189
Feldgeschütze, 7,7 . . . . .	24	168	12	36	Infant.	204
Feldhaubitzen, 10,5 . . . . .	12	84	—	—	Divi-	84
					sionen	
					zu ent-	
					nehmen	

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausrüstung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre . . . . .	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner . . . . .	18 000		
Schwere Maschinengewehre . . . . .	792	8 000 "	15 408 000
Leichte Maschinengewehre . . . . .	1 134		
Mittlere Minenwerfer . . . . .	63	400 "	25 200
Leichte Minenwerfer . . . . .	189	800 "	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7 . . . . .	204	1 000 "	204 000
Feldhaubitzen, 10,5 . . . . .	84	8 000 "	67 200

## Zweiter Abschnitt. Seestreitkräfte.

### Artikel 181.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an dürfen die deutschen in Dienst befindlichen Seestreitkräfte nicht mehr betragen als:

6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote oder eine gleiche Zahl von Schiffen, die zu ihrem Ersatz gebaut wird, wie in Artikel 190 vorgesehen.

Unterseeboote dürfen darunter nicht enthalten sein.

Alle andern Kriegsschiffe müssen außer Dienst gestellt oder für Handelszwecke verwandt werden, sofern der gegenwärtige Vertrag nicht das Gegenteil bestimmt.

### Artikel 182.

Bis zur Beendigung des durch Artikel 193 vorgeschriebenen Minenräumens muß Deutschland die Zahl von Minenräumfahrzeugen in Dienst halten, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt werden wird.

### Artikel 183.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an darf die Gesamtkopfstärke der deutschen Kriegsmarine, einschließlich der Schiffsbesatzungen, Küstenverteidigung, Signalstationen, Verwaltung und des sonstigen Landdienstes, 15 000 Mann nicht überschreiten, einschließlich der Offiziere und Mannschaften aller Grade und Dienstzweige.

Die Gesamtzahl der Offiziere und Deckoffiziere darf 1500 nicht überschreiten.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das die obige Zahl überschreitende Personal demobilisiert.

Marine- oder Militärstreitkräfte oder Reserve-Verbände, die mit der Marine zusammenhängen, dürfen in Deutschland über die obige Kopfstärke hinaus nicht aufgestellt werden.

### Artikel 184.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gehören alle Überwasser-Kriegsschiffe, die sich nicht in deutschen Häfen befinden, nicht mehr Deutschland an, und dieses verzichtet auf alle Rechte auf dieselben.

Fahrzeuge, die gemäß dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 gegenwärtig in Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, gelten als endgültig übergeben.

Fahrzeuge, welche gegenwärtig in neutralen Häfen interniert sind, werden dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Haupt-

mächte übergeben. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages richtet die deutsche Regierung eine entsprechende Benachrichtigung an die neutralen Mächte.

#### Artikel 185.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasser-Kriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den Häfen ausgeliefert, welche diese Mächte bestimmen.

Diese Schiffe müssen sich im Zustand der Abrüstung befinden, wie in Artikel XXIII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehen ist. Doch müssen alle Geschütze an Bord sein.

#### Schlachtschiffe:

Oldenburg,	Ostfriesland,	Posen,	Rheinland,
Thüringen,	Helgoland,	Westfalen,	Rassau.

#### Kleine Kreuzer:

Stettin,	München,	Stralsund,	Kolberg,
Danzig,	Lübeck,	Augsburg,	Stuttgart.

Außerdem 42 moderne Zerstörer und 50 moderne Torpedoboote nach Wahl der alliierten und assoziierten Hauptmächte.

#### Artikel 186.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die deutsche Regierung unter Aufsicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbau aller augenblicklich in Bau befindlichen deutschen Überwasser-Kriegsschiffe vornehmen.

#### Artikel 187.

Die nachstehenden deutschen Hilfskreuzer und Flottenhilfsschiffe werden abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt:

#### Interniert in neutralen Ländern:

Berlin,	Santa Fé,	Seydlitz,	Jord.
---------	-----------	-----------	-------

#### In deutschen Häfen:

Ammon	Solingen	Möwe
Answald	Steigertwald	Sierra Ventana
Bosnia	Franken	Chemnitz
Cordoba	Gundomar	Emil Georg
Cassel	Fürst Bülow	von Strauß
Dania	Gertrud	Habsburg
Rio Negro	Rigoma	Meteor
Rio Pardo	Rugia	Waltraute
Santa Cruz	Santa Elena	Scharnhorst.
Schwaben	Schleswig	

Artikel 188.

Mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote, U-Boots-Gebeschiffe und U-Boots-Docks, einschließlich des Druckdocks, den alliierten und assoziierten Hauptmächten übergeben sein.

Diejenigen U-Boote, Fahrzeuge und Docks, die nach Ansicht dieser Regierungen mit eigener Kraft fahren oder geschleppt werden können, müssen von der deutschen Regierung nach den angegebenen Häfen gebracht werden.

Die übrigen und auch die in Bau befindlichen Unterseeboote sollen von der deutschen Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollkommen abgebaut werden. Der Abbau muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vollendet sein.

Artikel 189.

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die beim Abbau der deutschen Kriegsschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder U-Boote, gewonnen werden, dürfen nur für rein industrielle oder Handelszwecke verwendet werden.

Sie dürfen nicht an fremde Länder verkauft oder überlassen werden.

Artikel 190.

Es ist Deutschland verboten, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, außer zum Ersatz der in Dienst befindlichen Einheiten gemäß Artikel 181 des gegenwärtigen Vertrages.

Die als Ersatz bestimmten Kriegsschiffe dürfen das folgende Deplacement nicht überschreiten:

Schlachtschiffe . . . . .	10 000 Tonnen,
Kleine Kreuzer . . . . .	6 000 Tonnen,
Zerstörer . . . . .	800 Tonnen,
Torpedoboote . . . . .	200 Tonnen.

Außer bei Verlust dürfen die Einheiten der einzelnen Klassen nur ersetzt werden nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren bei Schlachtschiffen und Kreuzern und fünfzehn Jahren bei Zerstörern und Torpedobooten, vom Stapellauf des Fahrzeuges gerechnet.

Artikel 191.

Der Bau und Erwerb irgendeines Unterseeboots, auch für Handelszwecke, ist Deutschland verboten.

Artikel 192.

Die im Dienst befindlichen Kriegsschiffe der deutschen Marine dürfen nur diejenige Menge von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

an Bord oder in Reserve haben, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt wird.

Innerhalb eines Monats nach Bestimmung der obigen Mengen müssen die Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial aller Art, einschließlich Minen und Torpedos, die sich über die genannten Mengen hinaus in den Händen der deutschen Regierung befinden, an die Regierungen der genannten Mächte an den von ihnen zu bestimmenden Orten ausgeliefert werden. Diese Waffen, Munition und Kriegsmaterial werden zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

Alle anderen Vorräte, Depots oder Reserven an Waffen, Munition oder Marine-Kriegsmaterial jeder Art sind verboten.

Die Herstellung solcher Gegenstände innerhalb deutschen Gebiets und ihre Ausfuhr nach fremden Ländern ist verboten.

#### Artikel 193.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages räumt Deutschland unberzüglich die Minen in folgenden Gebieten der Nordsee östlich 4° 00' Ostlänge von Greenwich:

1. Zwischen 53° 00' und 59° 00' nördlicher Breite,
2. Nördlich 60° 30' nördlicher Breite.

Deutschland muß diese Gebiete minenfrei halten.

Deutschland muß außerdem in der Ostsee solche Gebiete, welche von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte später bezeichnet werden, von Minen räumen und frei halten.

#### Artikel 194.

Das Personal der deutschen Marine soll sich ausschließlich durch freiwillige Verpflichtung ergänzen, die bei Offizieren und Deckoffizieren für eine Zeitdauer von mindestens fünfundzwanzig laufenden Jahren, bei Unteroffizieren und Mannschaften von zwölf laufenden Jahren eingegangen werden muß.

Die Zahl der Ersatzmannschaften für diejenigen, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausscheiden, darf jährlich 5 % der in diesem Abschnitt (Artikel 183) festgesetzten Gesamtzahl nicht übersteigen.

Das aus der Kriegsmarine entlassene Personal darf irgendwelche militärische Ausbildung nicht erhalten, noch irgendwelchen weiteren Dienst in der Marine oder Armee übernehmen. Die zur deutschen Marine gehörigen Offiziere, die nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen, außer wenn sie aus hinreichenden Gründen entlassen werden.

Kein Offizier oder Mann der deutschen Handelsmarine darf irgendeine militärische Ausbildung erhalten.

#### Artikel 195.

Um allen Nationen sichere Zufahrt zur Ostsee zu gewährleisten, darf Deutschland in dem Gebiete zwischen  $55^{\circ} 27'$  und  $54^{\circ} 00'$  nördlicher Breite sowie  $9^{\circ} 00'$  und  $16^{\circ} 00'$  Ostlänge von Greenwich keine Befestigungen errichten oder Geschütze aufstellen, die die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschen. Die in diesem Gebiete zur Zeit bestehenden Befestigungen müssen geschleift und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Regierungen und in den von ihnen bestimmten Fristen entfernt werden.

Die deutsche Regierung muß alle zur Zeit in ihrem Besitz befindlichen hydrographischen Unterlagen über das Fahrwasser der Schifffahrtswege zwischen Ost- und Nordsee den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Verfügung stellen.

#### Artikel 196.

Alle besetzten Werke, Anlagen und Seebefestigungen, außer den in Artikel 195 und in Abschnitt XIII (Helgoland) von Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) genannten, die weniger als 50 km von der deutschen Küste oder auf deutschen Inseln dieses Küstengebiets errichtet sind, werden als zur Verteidigung bestimmt erachtet und dürfen in ihrem augenblicklichen Zustand bestehen bleiben.

Neue Befestigungen dürfen innerhalb dieser Zone nicht errichtet werden. Die Bestückung dieser Verteidigungsanlagen darf an Zahl und Kaliber der Geschütze nicht größer sein, als sie beim Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages war. Die deutsche Regierung soll alsbald an alle europäischen Regierungen die Einzelheiten hierüber mitteilen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Munitionsvorräte dieser Geschütze durchweg auf die Höchstzahl von 1500 Schuß pro Geschütz von 10,5 cm Kaliber und darunter und 500 Schuß pro Geschütz für schwerere Kaliber reduziert und so beibehalten.

#### Artikel 197.

Während dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen drahtlosen Groß-Stationen in Rauen, Hannover und Berlin ohne Zustimmung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht zur Übermittlung von Nachrichten benutzt werden, die maritime, militärische oder politische Fragen betreffen, die Deutschland oder irgendeinen Staat, der im Kriege mit Deutschland verbündet war, betreffen. Diese Stationen dürfen für Handelszwecke benutzt werden, aber nur unter Aufsicht der

genannten Regierungen, welche die zu benutzende Wellenlänge bestimmen werden.

Während der gleichen Frist darf Deutschland keine drahtlosen Großstationen in seinem eigenen Gebiet oder in dem von Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei bauen.

### Dritter Abschnitt. Luftstreitkräfte.

#### Artikel 198.

Die bewaffnete Macht Deutschlands darf keine Land- oder Marine-Luftstreitkräfte umfassen.

Deutschland darf während einer nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgehenden Frist eine Höchstzahl von einhundert Seeflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zum Suchen von Unterseeminen verwendet werden und mit der hierzu nötigen Ausrüstung versehen sein dürfen, aber keinesfalls mit Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art.

Außer den in den obigen Seeflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf je ein Reservemotor für jedes dieser Fahrzeuge vorhanden sein.

Kein Lenkluftschiff darf unterhalten werden.

#### Artikel 199.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist das Personal der Luftstreitkräfte, das jetzt in den Listen der deutschen Land- und Seestreitkräfte aufgeführt ist, zu demobilisieren. Bis zum 1. Oktober 1919 jedoch darf Deutschland eine Gesamtzahl von eintausend Mann einschließlich Offiziere für die gesamten Stäbe und das fliegende und nichtfliegende Personal aller Formationen und Einrichtungen behalten und unterhalten.

#### Artikel 200.

Bis zur vollständigen Räumung deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen haben die Luftstreitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland das Recht des Überfliegens, der Durchfahrt und des Landens.

#### Artikel 201.

Während sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen, Motoren für Luftfahrzeuge und Teilen von Motoren für Luftfahrzeuge im ganzen deutschen Gebiet verboten.

## Artikel 202.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages muß alles Material der Land- und See-Luftstreitkräfte mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 des Artikels 198 erwähnten Flugzeuge den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert werden.

Die Ablieferung muß an den Orten erfolgen, welche die genannten Regierungen bestimmen werden; sie muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Zu diesem Material gehören insbesondere alle folgenden Gegenstände, die für kriegerische Zwecke im Gebrauch sind, waren oder bestimmt sind:

Vollständige Flugzeuge oder Seeflugzeuge, einschließlich derjenigen, welche gebaut, repariert oder montiert werden;

Luftschiffe, die flugfertig, in Bau, in Reparatur oder in der Montage sind;

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffgas;

Luftschiffhallen und Schuppen für jede Art von Luftfahrzeugen.

Bis zu ihrer Ablieferung sind die Luftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoff gefüllt zu halten. Die Anlagen für die Herstellung von Wasserstoffgas, ebenso wie die Luftschiffhallen können nach Bestimmung der genannten Mächte bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Luftschiffe Deutschland belassen werden.

Motoren für Luftfahrzeuge;

Gondeln, [im englischen Urtext: Zellen (Ballonette und Tragflächen)];

Bewaffnungen (Geschütze, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenabwurfapparate, Torpedoabwurfapparate, Zeitbestimmungsapparate, Zielapparate);

Munition (Patronen, Granaten, Bomben, geladen oder ungeladen, Sprengstoffe oder Material zu ihrer Herstellung zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

drahtlose Apparate, photographische oder kinematographische Apparate, Instrumente zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

Teile irgendwelcher Gegenstände der vorstehenden Rubriken.

Das oben erwähnte Material darf nicht ohne besondere Genehmigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle entfernt werden.

#### Bierter Abschnitt. Interalliierte Kontroll-Kommissionen.

##### Artikel 203.

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte, für deren Ausführung Fristen vorgesehen sind, werden von Deutschland unter der Kontrolle von interalliierten Kommissionen ausgeführt, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

##### Artikel 204.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen werden besonders beauftragt, die pünktliche Ausführung der Ablieferungen, Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen zu überwachen, die gemäß diesem Vertrag auf Kosten der deutschen Regierung auszuführen sind.

Sie teilen den deutschen Behörden die Bestimmungen mit, die zu treffen die alliierten und assoziierten Hauptmächte sich das Recht vorbehalten haben, oder die die Ausführung der Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte erforderlich machen könnte.

##### Artikel 205.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen können ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Zentralregierung einrichten.

Sie sind berechtigt, sich, sooft sie es für erwünscht halten, nach jedem Orte im deutschen Gebiet zu begeben oder Unterkommissionen dorthin zu entsenden oder einen oder mehrere ihrer Mitglieder zu ermächtigen, sich nach einem solchen Ort zu begeben.

##### Artikel 206.

Die deutsche Regierung muß den interalliierten Kontroll-Kommissionen und deren Mitgliedern alle erforderlichen Erleichterungen zur Durchführung ihrer Aufgabe gewähren.

Sie muß jeder interalliierten Kontroll-Kommission einen beglaubigten Vertreter begeben, um die Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die die Kommission der deutschen Regierung zu machen hat, und um ihr alle Auskünfte oder Dokumente, welche verlangt werden, vorzulegen oder zu beschaffen.

In allen Fällen muß die deutsche Regierung auf ihre eigenen Kosten alle Hilfsmittel an Personal und Material zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ablieferungen, Zerstörungen, Abrüstungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen stellen.

##### Artikel 207.

Der Unterhalt und die Kosten der Kontroll-Kommission und der infolge ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten sind von Deutschland zu tragen.

#### Artikel 208.

Die Interalliierte militärische Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der militärischen Bestimmungen.

Insbefondere ist es ihre Aufgabe, von der deutschen Regierung die Angaben über die Örtlichkeiten der Vorräte und Depots von Munition, die Bestückung der Festungswerke, Festungen und Forts, welche Deutschland behalten darf, die Örtlichkeiten und den Betrieb der Werkstätten oder Fabriken für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu erhalten.

Sie nimmt Waffen, Munition und Kriegsmaterial in Empfang, bestimmt die Orte für die Ablieferung und beaufsichtigt die Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen, die durch diesen Verkehr vorgesehen sind.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten militärischen Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

#### Artikel 209.

Die Interalliierte Marine-Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Durchführung der Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Insbefondere ist es ihre Aufgabe, sich nach den Schiffsbauwerften zu begeben und den Abbau der Schiffe, welche dort in Bau sind, zu beaufsichtigen, alle Überwasserschiffe, U-Boote, U-Boots-Gebeschiffe, Docks und das Druckdock in Empfang zu nehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbauten zu beaufsichtigen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Marine-Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, insbesondere die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle der Geschütze, der Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffe, Apparate für drahtlose Telegraphie und überhaupt alles, was zum Seekriegsmaterial gehört, ebenso alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

#### Artikel 210.

Die Interalliierte Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der

deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, den Bestand des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgehenden Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen alle Auskünfte und Dokumente mit gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen oder sonstigem Inhalt liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte zu vergewissern, insbesondere eine Liste des Personals der deutschen Luftstreitkräfte und des vorhandenen, in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrtwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

#### Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze entsprechend diesem Teil des Vertrages abgeändert sein und demgemäß aufrechterhalten bleiben.

Innerhalb der gleichen Frist müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

##### Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Artikels VII; Artikel IX; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.

##### Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung, welche der Rat des Völkerbundes auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.

*Jan*